

- Abschrift -



Nr.	Post- nr.	EB	Termin- nr.	K
z.d.A.	EINGEGANGEN			
z.d.G.	05. Mai 2014			
lit.	BAUER, DALKEN DR. DALKEN			
Verpr.				

Amtsgericht Uelzen

Verkündet am: 25. April 2014

12 C 121/13

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Bauer & Brand, Georgstraße 34, 49809 Lingen
Geschäftszeichen: 113/13

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: _____

hat das Amtsgericht Uelzen auf die mündliche Verhandlung vom 11.03.2014 im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis zum 23. April 2014 durch
für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte gegen die Klägerin zur TelDaFax-Kundennummer 3104200 keine Forderung hat.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Der Streitwert wird auf 1.412,98 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin ist Kundin aus einem Stromlieferungsvertrag. Sie begehrt gegenüber dem Beklagten, der Insolvenzverwalter über das Vermögen der Firma TelDaFax Services GmbH mit Sitz in Troisdorf ist, die Feststellung, dass dieser gegenüber der Klägerin aus der Kundennummer 3104200 keine Forderung hat.

Die Mutter der Klägerin war seit März 2008 Vertragspartnerin der Firma TelDaFax und erhielt Stromlieferungen. Auf das entsprechende Begrüßungsschreiben der Firma TelDaFax Services vom 18.03.2008 (Bl. 3 d. A.) wird verwiesen. In dem Schreiben heißt es, dass der Kundin im Namen und für Rechnung der TelDaFax Energy GmbH von der TelDaFax Services GmbH die Abschläge eingezogen und die Abrechnungen erteilt werden.

Die Klägerin hat von ihrer Mutter Mitte 2009 den Vertrag übernommen (vgl. dazu den Schriftverkehr Bl. 16 - 19 d. A.).

Der beklagte Insolvenzverwalter legt die Rechnungen vom 01.04.2008, 14.05.2009, 26.04.2010, 30.05.2011 und 06.01.2012 (Bl. 20 ff, 43 d. A.) vor und behauptet, abzüglich gezahlter 1.211,30 € sei noch eine Restforderung in Höhe von 1.412,98 € offen.

Die Klägerin behauptet, die Gemeinschuldnerin sei nicht Gläubigerin etwaiger Zahlungsansprüche gegenüber der Klägerin. Zudem seien solche Zahlungsansprüche nicht existent. Hilfsweise werde die Aufrechnung gegenüber etwaig bestehenden Forderungen erklärt. Insbesondere seien die ursprünglich der Firma TelDaFax Energy zustehenden Ansprüche nicht durch den Factoring-Vertrag vom 01.01.2009 (Bl. 80 ff d. A.) an die Gemeinschuldnerin abgetreten worden. Dieser bilde lediglich die rechtliche Grundlage für die noch abzuschließenden Kaufverträge über die Forderung. Dazu sei nicht hinreichend vorgetragen.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte macht geltend, bereits in den Verträgen mit der TelDaFax Marketing GmbH, die die Akquisition der Kunden durchführe, sei vereinbart worden, dass diese sämtliche Rechte

und Pflichten an die TelDaFax Energy GmbH übertrage. Diese Übertragung ergebe sich aus dem Vertrag vom 07.10.2009 (Bl. 102 ff d. A.). Im Rahmen eines Factoring-Vertrages vom 01.01.2009 (Bl. 80 ff d. A.) habe die TelDaFax Energy GmbH alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen auf die TelDaFax Services GmbH übertragen. Die Annahme der Übertragung ergebe sich daraus, dass die Firma TelDaFax Services GmbH in der Folgezeit im eigenen Namen eingefordert habe.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht Uelzen zur Entscheidung zuständig, weil kein ausschließlicher Gerichtsstand besteht und die Feststellungsklage aus dem Stromlieferungsvertrag am Erfüllungsort geltend gemacht werden kann.

Die Klage ist auch begründet.

Es war festzustellen, dass dem Beklagten als Insolvenzverwalter der Firma TelDaFax Services GmbH kein Zahlungsanspruch aus den Stromlieferungen zur Kundennummer 3104200 aus der Zeit vom 01.04.2008 bis 06.01.2012 gegen die Klägerin zusteht. Denn die Firma TelDaFax Services GmbH ist nicht Inhaberin der Kaufpreisforderungen geworden.

Der ursprüngliche Vertrag ist nach dem hier eingereichten Begrüßungsschreiben vom 18.03.2008 zwischen der Mutter der Klägerin und der Firma TelDaFax Energy GmbH zustande gekommen. Das ergibt sich eindeutig daraus, dass die TelDaFax Services GmbH die Abrechnungen und Abbuchungen „im Namen und für Rechnung der TelDaFax Energy GmbH“ durchführte. Andere Unterlagen zum Vertragsabschluss, insbesondere den entsprechenden Antrag der Annemarie Trapp, haben die Parteien nicht mehr vorlegen können. Für eine Beteiligung der TelDaFax Marketing GmbH beim ursprünglichen Vertragsabschluss, die von den Parteien heftig diskutiert wird, ergeben sich gar keine Anhaltspunkte. Insoweit kam es auf die Ausführungen insbesondere der Klägerin dazu nicht an. Die Vertragsgrundlagen haben sich auch nicht durch die Übernahme des Vertrages auf Klägerseite von der Mutter der Klägerin auf diese geändert. Die dazu vom Beklagten vorgelegten Schreiben aus Juli und August 2009

(Bl. 16 - 19 d. A.) dokumentieren lediglich die Übernahme der ursprünglichen Verträge, nicht aber die Auswechslung des Vertragspartners auf Seiten des Stromlieferanten.

Der hiesige Stromlieferungsvertrag ist auch nicht durch den Vertrag vom 07.10.2009 (Bl. 102 ff bzw. 118 ff d. A.) auf die Insolvenzschuldnerin übergegangen. Denn dieser Vertrag betrifft nur das Verhältnis der TelDaFax Marketing GmbH zur TelDaFax Services GmbH. Der vom Gericht im Termin vom 11.03.2014 angeforderte Vertrag vom 07.09.2009, den der Beklagte im Klagerwiderungsschriftsatz, dort Bl. 3 Mitte, erwähnt hat, existiert offenbar nicht. In Erfüllung der Auflage hat er nämlich lediglich den bereits vorliegenden Belieferungsvertrag vom 07.10.2009 vorgelegt. Dieser ist für das hiesige Vertragsverhältnis irrelevant.

Schließlich kann auch aus dem Factoring-Vertrag vom 01.01.2009 (Bl. 80 ff bzw. 126 ff d. A.) keine wirksame Abtretung der Zahlungsforderung an die Insolvenzschuldnerin hergeleitet werden. Danach bietet die Energy der Services alle derzeit bestehenden und neu entstehenden Forderungen gegen sämtliche Kunden zum Kauf an (Ziffer 1.1). Dies erfolgt durch Anzeige aller wesentlichen Merkmale der Forderung. Alsdann ist die Services zum Ankauf verpflichtet, es sei denn sie lehnt nicht binnen einer Woche nach der Anzeige den Ankauf ab. Gemäß Ziffer 4.1 werden alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegenüber ihren Kunden unter der Bedingung an Services abgetreten, dass darüber ein Kaufvertrag nach den Bedingungen des Factoring-Vertrages zustande kommt. Der Beklagte hat nicht substantiiert dargelegt, wann im Einzelnen die jeweiligen Forderungen aus den Rechnungen an die Insolvenzschuldnerin verkauft wurden bzw. wann gemäß Ziffer 1.2 des Factoring-Vertrages die TelDaFax Energy der TelDaFax Services die Forderungen angezeigt hat. Die Angabe des Beklagten, die notwendigen Daten seien seitens der Energy an die Services übermittelt worden, weil anderenfalls diese nicht in der Lage gewesen wäre, die Forderungen gegenüber ihren Kunden überhaupt zu beziffern, ist nicht ausreichend. Denn bereits nach dem ursprünglichen Vertrag war der Services die Abrechnung übertragen worden. Hier wäre es notwendig gewesen, zumindest zum Zeitpunkt der Anzeige substantiiert vorzutragen (vgl. insoweit auch AG Düren, Az. 45 C 157/13, Anlage zum Schriftsatz vom 03.02.2014, Bl. 55 ff d. A.). Die TelDaFax Services GmbH hat zwar in den Rechnungen vom 14.05.2009, 26.04.2010, 30.05.2011 und 06.01.2012 darauf hingewiesen, dass die Berechnung der genutzten Leistungen im Namen und für Rechnung der Firma TelDaFax Energy GmbH erfolgt, die TelDaFax Services GmbH die Forderungen von TelDaFax Energy übernommen und diese im eigenen Namen geltend macht; dies ändert aber nichts daran, dass die Voraussetzungen des Forderungsankaufs nicht substantiiert dargelegt sind. Jedenfalls liegt in der Tatsache, dass die Klägerin diesen Rechnungen nicht widersprach, keine wirksame Übernahme durch die Insol-

venzschuldnerin. Auf die Frage, ob die geltend gemachten Rechnungen der Höhe nach bestehen, kam es daher nicht mehr an.

Der Klage war mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO stattzugeben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Sie ist **innerhalb einer Notfrist von einem Monat** einzulegen bei dem Landgericht Lüneburg, Am Markt 7, 21331 Lüneburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Uelzen, Fritz-Röver-Straße 5, 29525 Uelzen oder dem Landgericht Lüneburg, Am Markt 7, 21331 Lüneburg einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600,00 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Kostenentscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Kostenentscheidung eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsmittelbelehrung

Die Entscheidung über den Streitwert kann mit der **Beschwerde** angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Uelzen, Fritz-Röver-Straße 5, 29525 Uelzen, eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.